

Amt: Sportamt

AZ: 52.20

Vorlage Nr. 310/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Sportausschuss	14.11.2013	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

7 Berge Bad – Badebekleidung

Nach Ziffer 6.1 der Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ ist der Aufenthalt im Nassbereich des Bades nur in üblicher sauberer Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet.

Anfang des Jahres hatte ein weiblicher Badegast zunächst telefonisch, dann per Mail den Antrag gestellt, das Bad in einem sogenannten Burkini betreten zu dürfen. Hierbei handelt es sich um einen zweiteiligen Schwimmanzug mit integrierter Kopfbedeckung (s. Fotos). Aus religiösen Gründen möchte die Antragstellerin nur am öffentlichen Badebetrieb teilnehmen, wenn ihr Körper vollständig mit Kleidung bedeckt ist. Der Antrag wurde zunächst mit Verweis auf die Haus- und Badeordnung abgelehnt, da es sich keinesfalls um übliche Badebekleidung handelt. Die grundsätzliche Klärung im nächsten Sportausschuss wurde in Aussicht gestellt.



Übliche Badebekleidung im herkömmlichen Sinn sind Badehosen, Bikinis und Badeanzüge ohne Bedeckung von Armen und Beinen. Kopfbedeckungen wie Badekappen oder Kapuzen gehören ebenfalls nicht zur üblichen Badebekleidung. Die Zulassung von Burkinis würde also eine Änderung der Haus- und Badeordnung erfordern.

Dabei wäre der Grundsatz, dass die Badebekleidung nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen darf, zu beachten. Dieses wäre aber eher bei durchsichtiger oder zu wenig Bekleidung der Fall. Ein Burkini würde zwar Aufsehen erregen. Es wäre jedoch die Burkini-Trägerin selbst, die den Blicken der anderen Badegäste ausgesetzt wäre. Eine ethisch/moralische/sexuelle Belästigung anderer Badegäste würde von dem Burkini eher nicht ausgehen.

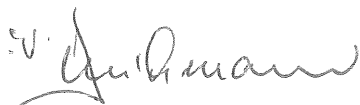
Das Tragen von Burkinis ist ein in den letzten Jahren viel diskutiertes Thema. Einerseits fordern Frauen muslimischen Glaubens eine Gleichberechtigung, unter Ausübung ihrer Religionsfreiheit öffentliche Schwimmbäder zu besuchen. Andererseits sorgen derartige Kleidungsstücke für Aufsehen und es stellt sich die Frage, ob man von in Deutschland lebenden Muslima erwarten kann, dass sie sich auch hinsichtlich ihrer Kleidung integrieren. Jedenfalls gibt es hierzu keine gesetzliche Regelung und keine einheitliche Rechtsprechung, so dass es einer Einzelfallregelung – in diesem Fall durch Zulassung oder Verbot in der Haus- und Badeordnung – bedarf.

Im Falle der Zulassung von Burkinis müsste die Neufassung der Haus- und Badeordnung so lauten, dass zwar diese besonderen Kleidungsstücke, nicht jedoch andere langärmelige Bekleidung (z.B. Jeanshose und Sweatshirt) im Wasser getragen werden dürfen.

Eine solche Regelung darf sich jedoch nur auf den öffentlichen Badebetrieb beziehen. Dass beispielsweise Vereinssportler bestimmte „unübliche“ Badeanzüge tragen, um schneller zu schwimmen, oder Mitglieder eines Tauchsportvereins als „Froschmann“ ins Wasser steigen, ist nicht zu beanstanden. Auch für den Schulsport kann ein Badbetreiber nur schwer eine Kleiderordnung festlegen. Hier liegt die Entscheidungsgewalt im Zweifelsfall bei der jeweiligen Lehrkraft, weil hier nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern auch die Teilnahme am Schwimmunterricht im Rahmen der Schulpflicht zu beachten ist (s. hierzu den anliegend abgedruckten Ausschnitt aus der Alfelder Zeitung vom 12.09.2013).

Entscheidungsvorschlag:

Entgegen der Regelung unter Ziffer 6.1 der Haus- und Badeordnung wird das Tragen von Burkinis im öffentlichen Badebetrieb vorläufig gestattet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Haus- und Badeordnung vorzubereiten, wenn sich die Regelung in der Praxis bewährt.



Schulpflicht im Schwimmbecken

Glaubensfreiheit plus Bildungsauftrag: Mit Burkini müssen auch muslimische Schülerinnen am Schwimmunterricht teilnehmen

VON SANDRA MÜLLER
UND CHRISTIAN RATH

Leipzig. Ist das jetzt ein Sieg der Toleranz? Oder ein Akt staatlich verordneter Integration?

„Das ist schwer zu sagen“, sagt Ibrahim Salama. Der gebürtige Ägypter ist Religionswissenschaftler an der Universität Osnabrück. Seit Jahren beschäftigt er sich mit Muslimen, in denen muslimische Traditionen und deutsches Recht sich im Einklang kommen: Moscheebauten, Lehrerinnen mit Kopftuch, Geschlechtertrennung im Sportunterricht. Aber zu dem Fall, in dem das Bundesverwaltungsgericht Leipzig gestern ein Urteil gefällt hat, hat er keine schnellen Antworten parat.

Im Jahr 2011 hatte sich eine muslimische Gymnasiastin in Frankfurt geweigert, gemeinsam mit Jungen im Schwimmunterricht teilzunehmen. Auch das Tragen eines Burkinis, eines Ganzkörperbedeckungs mit Kopftuchdeckung, kam für die muslimische Familie der damals elfjährigen Amina A. nicht infrage. Mit dem Urteil wird die Familie nicht zufrieden sein. Ein Burkini sei sehr wohl eine Kompromisslösung, entschieden die Richter in Leipzig – Amina sei die Teilnahme am Schwimmunterricht damit durchaus zuzustimmen, und dem Anblick von Jungen in Badekleidung könne sie auch außerhalb der Schule nicht entgegen.

„Das Urteil ist nicht unbegründet, die Haltung der Eltern ist übertrieben“, sagt der islamische Gelehrte Salama. Die meisten Muslime in Deutschland ließen ihre Kinder am Schwimmunterricht ausnahmslos teilnehmen, so wie er selbst auch. Nur 3,5 Prozent der jungen Muslime haben der Deutschen Islamkonferenz zufolge ein schriftliches Teilnahmeverbot. Einerseits. Andererseits gebe es im Islam zum Beispiel Bildungsverboten, die gläubige Muslime nicht so einfach vom Tisch weichen könnten. Doch diese würden erst von der Geschlechtertrennung zu gehen, mit etwa zwölf Jahren. „Und schließlich gibt es ein islamisches Gebot, ein Hadith, in dem es heißt, Eltern sollten ihre Kinder schwimmen lassen – ebenso wie Beten und Hingekleidet“, sagt Salama. „So gesehen kann es sogar dem Wert des Propheten widersprechen, wenn Eltern ihre Kinder vom Schwimmunterricht fernhalten.“

Es ist immer eine Frage der Güterabwägung

Es gibt wohl viele solcher Güterabwägungen zu treffen in diesem Fall, der im Grunde von Bildungsauftrag und Glaubensfreiheit spielt. Schließlich tangiert er nicht nur religiöse, sondern auch politische Glaubensfragen: Wo muss die Toleranz enden? Wann droht die Selbstzensur staatlicher Grundrechte? Muss der Staat nicht gleiches Recht für alle durchsetzen? Aber lässt sich die Integration einer Minderheit erzwingen? Und wie weit darf ein Gericht überhaupt über Glaubensfragen urteilen?



Nicht unbedingt praktisch, aber pragmatisch: Zwei muslimische Schülerinnen der Freiburger Vigiliusschule tragen zum Schwimmunterricht einen Ganzkörperbedeckungsganzkörper.

„Wir dürfen nicht unter Berufung auf religiöses Gebot hinter errungene Freiheiten zurückfallen“, sagt Richard Lautemann. Der Geschäftsführer der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Niedersachsen ist erzieherisch über das Leipziger Urteil. „Viele Lehrkräfte begrüßen, dass es jetzt Klarheit geschaffen hat – am Ende dient es der Integration.“

Ami Allouer ist da anderer Ansicht: „Muslims in der ganzen Welt haben sich zu bestimmten Regeln, sagt der viele auf Ausgleich in der Vorrede der Schura, das Landesverbandes der Muslime in Niedersachsen. „In so einem Fall sollte man den Willen der Eltern respektieren. In einer pluralistischen, toleranten Gesellschaft fördert das nur die kulturelle Vielfalt – und in der Praxis lassen sich doch meist Lösungen finden.“ Für Abgrenzungsfälle bei der Abwägung von Schulpflicht und Religionsfreiheit spricht sich auch Niedersächsische Kultusministerin Fruke Hagemann aus. „In Niedersachsen gehen die Schulen grundsätzlich sehr sensibel vor und bemühen sich um pragmatische Lösungen.“

Pragmatische Lösungen? Auch Rana Scharf hat die gesucht – und gefunden. Fast 40 Jahre lang hat die 63-Jähri-

ge an einer Schule in Freiburg unterrichtet, an der es viele Muslime gab. Es habe ihr „das Herz zerbrochen“ zu sehen, wie muslimische Mädchen in dicker Kleidung im Schwimmbecken auf der Bank sitzen und den anderen beim Baden im Wasser zuzusehen mussten, sagt sie. Viele Lehrer können von muslimischen Mädchen berichten, die sich per Alibi vom Schwimmen befreien lassen.

Die Lehrer brauchen ein Gespür dafür, was sie durchsetzen müssen

Jeder Lehrer muss entscheiden, wie genau er in solchen Fällen handeln will. Lehrer brauchen ein Gespür dafür, was sie durchsetzen und was sie in Kauf nehmen müssen, wenn sie verhindern wollen, dass muslimische Eltern ein Kind gleich ganz von der Schule nehmen. Am Ende verschwinden dabei oft die Grenzen der Schulpflicht.

Rana Scharf hat da an der Freiburger Vigiliusschule lange vor dem Bundesverwaltungsgericht für Klarheit gesorgt – schon 2008 hat sie auf Schulkosten vier ganz normale, hochgeschulzte Neoprenanzüge beim örtlichen Sportladen gekauft, für 100 Euro

pro Stück. Ein Kopftuch haben sich die Mädchen fest wie eine Bandage umgebunden, und fertig war der Kompromiss. „Gut ist, was funktioniert“, sagt Scharf – wohl wissend, dass es Schülern wie Amina A. gibt, die selbst mit dem eigens für Mädchen und Frauen wie sie entwickelten Burkini mit integriertem Kopftuch nicht ins Wasser dürfen. Da steht auch der größte Pragmatismus an Grenzen, Kompromisse gibt es dann nicht.

Dabei haben Religion und Staat hierzulande kaum Berührungspunkte. Deutschland ist seit 500 Jahren konfessionell getrennt, die Toleranz ist groß, der Staat nicht für beide großen Kirchen Steuern ein und wahr zu anderen Glaubensgemeinschaften – wiewohl die Neutralität. Wenn Religion und Staat doch einmal aufeinander treffen, dann meist im Klassenzimmer. Die Schule ist der Ort, an dem privates und öffentliches Leben kollidieren – nicht nur, wenn es um Muslime geht.

Im Fall von Amina A. ist jedoch ungewiss, ob es tatsächlich durchgängig gemeinsamen Unterricht geben wird. Im Schwimmbecken wurde sie auch künftig nicht springen, sagte die Schülerin nach der Urteilsverkündung. „Du können mich nicht dazu zwingen.“

Flut von Urteilen

► Juni 2012: Eine muslimische Drittklässlerin muss am Schwimmunterricht teilnehmen. Das Oberverwaltungsgericht Bremen urteilt, einen Anspruch auf Befreiung habe es erst nach Einsetzen der Pubertät – auf jeden Fall aber nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Außerdem könne die Grundschulkindin in einem Ganzkörperbedeckungsganzkörper („Burkini“) am Unterricht teilnehmen.

► Juni 2008: Das Oberverwaltungsgericht Münster gibt einer Schülerin Recht, die einen Befreiungsantrag für einen einzigen Muslimin abgelehnt hatte. Die Mutter hatte bei der Antragsprüfung für das Oberverwaltungsgericht unterschrieben, dass sie mit der Teilnahme ihrer Tochter am Schwimmunterricht einverstanden sei.

► Mai 2009: Eine neunjährige muslimische Schülerin darf am Schwimmunterricht teilnehmen. Für das Mädchen sei es unzumutbar, einen „Burkini“ zu tragen, urteilt das OVG in Wiesbaden.

► Mai 2006: Muslimische Eltern scheitern damit, ihren Sohn vom Schwimmunterricht befreien zu lassen. Sie hatten angeregt, anstelle der Schülerin in Badenbecken und Erlebnis nicht sehen.

► Juni 1990: Das Verwaltungsgericht Köln hat ein zehnjähriges Mädchen vom Schwimmunterricht an ihrer Schule. Der Vater verbot dem muslimischen Mädchen, weibliche Badekleidung zu tragen, eine Befreiung vom Unterricht sei deshalb möglich.

Manche Mädchen melden sich lieber krank

VON JULIANE KRAUSE

Sicher, es kommt immer mal wieder vor, dass eine muslimische Schülerin aus religiösen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen will, sagt Wilhelm Brodhausen. Doch auf die Idee, die Mädchen einen Burkini als Badekleidung zu empfehlen, sei an seiner Schule noch niemand gekommen. „Man muss das nicht auf die Spitze treiben“, sagt der Leiter der hannoverschen Goetheschule. An dem Gymnasium gibt es klare Regeln. Die Eltern können zwar

beantragen, dass ihre Tochter nicht mit anderen Schülern ins Becken springen muss. Eine generelle Befreiung vom Schwimmunterricht der gesamten und letzten Klassen sei das aber nicht, betont Brodhausen. Es gelte die Anwesenheitspflicht. „Wer nicht mit schwimmt, muss ein Protokoll der Unterrichtsstunde schreiben.“

Für die Lehrer seien solche Situationen stets eine Gewissensfrage. Einerseits gelte es, die Unterschiede religiöser Ansichten zu respektieren. Andererseits habe Schule die Auf-



Eine Möglichkeit für muslimische Frauen: Schild am Eingang eines Hallenbades in Hannover.

gabe, jungen Menschen ein gesellschaftliches Miteinander zu vermitteln. „Wir können die Kinder aber auch nicht zwel-

schen Schule und Elternhaus zerrücken“, sagt Brodhausen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts begründet er.

Das Urteil gebe den Schulen eine rechtliche Argumentationshilfe im Gespräch mit den Eltern, meint Willem Jansen, Leiter der KGS Vahrenwald-Süd in Hannover. Druck oder Zwang auszuüben, sei aber der falsche Weg. An seiner Schule müssten Eltern zwar schon bei der Anmeldung unterschreiben, dass ihre Tochter am Schwimmunterricht teilnehmen müsse. „Doch es gibt immer wieder

Fälle, bei denen versucht wird, das später mit Krankmeldungen zu umgehen.“ Eine rechtliche Handhabe gegen erkennbare Schummelmuster hätten die Pädagogen nicht. „Da bewegen wir uns in einer Grauzone – und sitzen auf dem Gaspedal.“

Die Stadt Hannover hat seit Jahren seit Jahren im Vahrenwald und im Blockacker Bad einen „Frauenbadtag“ an – der begleitet von Muslimen angenommen wird. Wenn nur Frauen im Becken sind, erledigt sich auch die Frage nach dem Burkini.